

# Ahlers AG, Herford

ISIN DE0005009708, DE0005009732 und DE0005009740

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am

**Donnerstag, dem 9. Juni 2005, 11:00 Uhr,**

im CCD.Ost in Düsseldorf, Stockumer Kirchstraße 61,  
stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

## Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 30. November 2004, des Lageberichts des Vorstands für die Ahlers AG und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2003/04 (1. Dezember 2003 bis 30. November 2004)**
- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**  
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, aus dem Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2003/04 in Höhe von 76.836.065,86 Euro eine Dividende von 0,90 Euro je Stammaktie (ISIN DE0005009708 und DE0005009740) und von 0,95 Euro je Vorzugsaktie (ISIN DE0005009732), insgesamt 13.280.000,00 Euro, an die Aktionäre auszuschütten und den verbleibenden Bilanzgewinn in Höhe von 63.556.065,86 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.
- 3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2003/04**  
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.
- 4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2003/04**  
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

## **5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2004/05**

**(1. Dezember 2004 bis 30. November 2005)**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer zu wählen.

## **6. Aufhebung des bisherigen genehmigten Kapitals, Beschlussfassung über ein neues genehmigtes Kapital und damit zusammenhängende Satzungsänderungen**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Die noch bis zum 31. Mai 2006 bestehende Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals um bis zu 16.800.000,00 Euro aus genehmigtem Kapital (§ 4 Absatz 2 der Satzung) wird aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 31. Mai 2010 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stammaktien und/oder stimmrechtsloser Vorzugsaktien gegen Bareinlagen einmal oder mehrmals, höchstens jedoch bis zu einem Gesamtbetrag von 16.800.000,00 Euro zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen; der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für etwaige Spitzenbeträge das Bezugsrecht auszuschließen.

Soweit im Rahmen des genehmigten Kapitals stimmrechtslose Vorzugsaktien ausgegeben werden, sind diese mit einer nachzahlbaren Vorzugsdividende von 0,13 Euro je Aktie sowie mit einer nicht nachzahlbaren Mehrdividende gegenüber den Stammaktien von 0,05 Euro je Aktie ausgestattet.

Über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.

- c) § 4 Absatz 2 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 31. Mai 2010 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stammaktien und/oder stimmrechtsloser Vorzugsaktien gegen Bareinlagen einmal oder mehrmals, höchstens jedoch bis zu einem Gesamtbetrag von insgesamt 16.800.000,00 Euro zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen; der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für etwaige Spitzenbeträge das Bezugsrecht auszuschließen.

Soweit im Rahmen des genehmigten Kapitals stimmrechtslose Vorzugsaktien ausgegeben werden, sind diese mit einer nachzahlbaren Vorzugsdividende von 0,13 Euro je Aktie sowie mit einer nicht nachzahlbaren Mehrdividende gegenüber den Stammaktien von 0,05 Euro je Aktie ausgestattet.

Über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist zu ändern.“

**Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 6 der Tagesordnung nach § 203 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Absatz 4 AktG zur vorgeschlagenen Beschlussfassung über die Schaffung eines genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit zum teilweisen Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre**

Zu Punkt 6 der Tagesordnung wird vorgeschlagen, ein neues genehmigtes Kapital von insgesamt 16.800.000,00 Euro zu schaffen, das bis zum 31. Mai 2010 befristet ist. Damit soll Vorsorge dafür getroffen werden, dass die Gesellschaft bei günstigen Kapitalmarktverhältnissen ihr Eigenkapital stärken und/oder eine größere Akquisition finanzieren kann.

Der Vorstand erstattet gemäß §§ 203 Absatz 2 Satz 2, 186 Absatz 4 Satz 2 AktG den nachfolgenden schriftlichen Bericht über den Grund für den teilweisen Ausschluss des Bezugsrechts; dieser Bericht liegt in der Hauptversammlung und vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus; auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt.

Bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals ist allen Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht auszunehmen. Die Ermächtigung des Vorstands, etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, dient der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses und damit der Erleichterung der technischen Durchführung der Kapitalerhöhung. Die als freie Spitzen von dem Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktien werden entweder über die Börse oder bestmöglich an Dritte veräußert.

**7. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss, der inhaltlich mit dem Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 28. Mai 2004 übereinstimmt, zu fassen:

Unter Aufhebung der von der ordentlichen Hauptversammlung am 28. Mai 2004 erteilten Ermächtigung wird die Gesellschaft bis zum 8. Dezember 2006 ermächtigt, eigene Aktien bis zu zehn vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Der Gegenwert für den Erwerb dieser Aktien darf zehn vom Hundert des Börsenkurses nicht unterschreiten und den Börsenkurs nicht um mehr als fünf vom Hundert überschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der vorstehenden Regelung gilt dabei der Mittelwert der Schlusskurse für Aktien gleicher Gattung und Ausstattung an der Wertpapierbörse zu Frankfurt am Main während der letzten fünf Börsentage vor dem Erwerb der Aktien.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle

Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Barkaufpreis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne der vorstehenden Regelung gilt der Mittelwert der Schlusskurse für Aktien gleicher Gattung und Ausstattung an der Wertpapierbörse zu Frankfurt am Main während der letzten fünf Börsentage vor der Veräußerung der Aktien.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen Dritten entweder ganz oder teilweise als Gegenleistung anzubieten.

Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss eine Erhöhung der Beteiligung der übrigen Aktien am Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 8 Absatz 3 AktG zu beschließen und die Angabe der Anzahl der Aktien in der Satzung entsprechend anzupassen, wenn auf die Aktien der Ausgabebetrag voll geleistet ist.

#### **Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 7 der Tagesordnung nach § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Absatz 3 und Absatz 4 AktG**

Gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG besteht die Möglichkeit, die Gesellschaft durch die Hauptversammlung für höchstens 18 Monate zum Erwerb eigener Aktien in Höhe von bis zu zehn vom Hundert des Grundkapitals zu ermächtigen. Die ordentliche Hauptversammlung der Ahlers AG hat am 28. Mai 2004 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Gesellschaft ermächtigt, bis zum 26. November 2005 eigene Aktien bis zu zehn vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Der Vorstand wurde ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

Die unter Tagesordnungspunkt 7 der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung 2005 vorgeschlagene Ermächtigung sieht vor, dass von der Ermächtigung bis zum 8. Dezember 2006 Gebrauch gemacht werden kann. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass der Gesellschaft die Möglichkeit zum Erwerb eigener Aktien auch über den 26. November 2005 hinaus zur Verfügung steht.

Gemäß § 237 Absatz 3 Nr. 3 AktG kann bei Stückaktien anstelle der sonst bei Einziehung notwendigen Kapitalherabsetzung auch lediglich der Anteil der nach der Einziehung verbleibenden Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Absatz 3 AktG erhöht werden. Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss den Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Absatz 3 AktG zu erhöhen und entsprechend die Angabe der Anzahl der Aktien in der Satzung zu ändern.

Für die Wiederveräußerung erworbener eigener Aktien sieht das Gesetz grundsätzlich den Verkauf über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vor. Die Hauptversammlung kann jedoch in entsprechender Anwendung von § 186 Absatz 3 und Absatz 4 AktG auch eine andere Veräußerung beschließen.

Insoweit sieht der Beschluss, wie auch in der ordentlichen Hauptversammlung vom 28. Mai 2004 beschlossen, eine Ermächtigung des Vorstands vor, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Barkaufpreis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung wird von der in § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG zugelassenen Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss Gebrauch gemacht. Diese Möglichkeit, das Bezugsrecht bei der Wiederveräußerung eigener Aktien der Gesellschaft in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG auszuschließen, dient dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an weitere Anleger zu verkaufen und erlaubt insbesondere eine schnellere und kostengünstigere Platzierung der Aktien als bei deren Veräußerung unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre. Sie setzt die Verwaltung so in Stand, sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietende Möglichkeiten schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen, auch wenn aufgrund des Umfangs der zu veräußernden Aktien bei einer Veräußerung über die Börse mit erheblichem Kursrückgang zu rechnen wäre. Darüber hinaus können so gegebenenfalls zusätzlich neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland gewonnen werden.

Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne dieser Regelung gilt der Mittelwert der Schlusskurse für Aktien gleicher Gattung und Ausstattung an der Wertpapierbörse zu Frankfurt am Main während der letzten fünf Börsentage vor der Veräußerung der Aktien. Eine Unterschreitung des Börsenpreises wird sich voraussichtlich auf drei Prozent, jedenfalls aber auf höchstens fünf Prozent beschränken. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises der eigenen Aktien wird zeitnah vor der Veräußerung erfolgen.

Des Weiteren soll der Vorstand wie bisher ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen Dritten entweder ganz oder teilweise als Gegenleistung anzubieten. Dies soll den Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen ganz oder teilweise gegen Gewährung von Aktien der Ahlers AG ermöglichen. Es entspricht der Absicht der Gesellschaft, bei sich bietenden Gelegenheiten kurz- oder mittelfristig ihre Wettbewerbsposition durch gezielte Unternehmens- oder Beteiligungserwerbe im Rahmen ihres satzungsgemäßen Unternehmensgegenstandes weiter zu verstärken und auszubauen. Inhaber von Unternehmen und Beteiligungen erwarten, insbesondere im internationalen Rahmen, als Gegenleistung für die Veräußerung des Unternehmens bzw. der Beteiligung häufig Aktien der erwerbenden Gesellschaft. Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, bei konkreten Akquisitionsvorhaben, bei denen sie möglicherweise im Wettbewerb mit anderen Interessenten steht, etwa vorhandene eigene Aktien als Gegenleistung verwenden zu können.

Insgesamt werden die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre bei einer Veräußerung der eigenen Aktien an Dritte unter Ausschluss der Aktionäre vom Bezugsrecht auf der Grundlage von § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG angemessen gewahrt. Die Ermächtigung beschränkt sich auf insgesamt höchstens zehn vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass dieser

Handlungsrahmen unter Berücksichtigung der Strategie der Gesellschaft sowohl den Interessen der Gesellschaft als auch der Aktionäre dient.

---

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind die Stamm- und Vorzugsaktionäre und zur Ausübung des Stimmrechts die Stammaktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens am 2. Juni 2005 während der üblichen Geschäftsstunden bei unserer Gesellschaft, bei einem deutschen Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei einer der Geschäftsstellen folgender Kreditinstitute hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen:

- Commerzbank AG
- Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
- Dresdner Bank AG
- Sal. Oppenheim jr. & Cie. KGaA
- DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
- M.M. Warburg & CO KGaA
- HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA

Im Falle der Hinterlegung bei einem deutschen Notar oder bei einer Wertpapiersammelbank ist die von diesen auszustellende Bescheinigung spätestens am 3. Juni 2005 bei der Gesellschaft einzureichen.

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei einem anderen Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

Der Aktionär kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, einem von der Gesellschaft beauftragten Stimmrechtsvertreter oder eine andere Person seiner Wahl, ausüben lassen.

Auch bei einer Bevollmächtigung des von der Gesellschaft beauftragten Stimmrechtsvertreters ist eine frist- und formgerechte Hinterlegung der Aktien nach den vorstehenden Bestimmungen notwendig.

Sofern Sie Anfragen oder Anträge zur Hauptversammlung haben, bitten wir Sie, diese an

**Ahlers AG**  
**Investor Relations**  
**Elverdisser Straße 313**  
**32052 Herford**  
**Telefax Nr. 0 52 21-7 00 58**

oder per E-Mail an

**[investor.relations@ahlers-ag.com](mailto:investor.relations@ahlers-ag.com)**

zu übermitteln. Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden wir unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internet-Adresse [www.ahlers-ag.com](http://www.ahlers-ag.com), Rubrik ›Business-Information/ Hauptversammlung‹ veröffentlichen.

Alle bis zum 25. Mai 2005 bis 24.00 Uhr bei uns eingehenden Anträge zu den Punkten der vorstehenden Tagesordnung werden berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden nach dem 30. Mai 2005 ebenfalls unter der vorgenannten Internet-Adresse veröffentlicht.

Die Einladung zur Hauptversammlung ist im elektronischen Bundesanzeiger vom 12. April 2005 veröffentlicht.

Herford, im April 2005

Der Vorstand